

Veröffentlichung im Amtsblatt  Ja /  Nein

Aktenzeichen: T 639/88 - 3.2.3  
Anmeldenummer: 82 107 857.3  
Veröffentlichungs-Nr.: 0 075 133  
Bezeichnung der Erfindung: Breitsaatvorrichtung

Klassifikation: A01C 5/06, A01B 49/06

ENTSCHEIDUNG  
vom 7. Mai 1991

Patentinhaber: Oltmann von Bremen  
Einsprechender: I. Amazonen-Werke H. Dreyer  
II RABEWERK Heinrich Clausing

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit  
(In Verbindung mit einer Erklärung zum Schutzzumfang bejaht)"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 639/88 - 3.2.3

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 7. Mai 1991

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender I)

Amazonen-Werke H. Dreyer GmbH & Co. KG  
Postfach 51  
D-4507 Hasbergen-Gaste (DE)

**Vertreter:**

Patentanwälte Grünecker, Kinkeldey,  
Stockmair & Partner  
Maximilianstraße 58  
D-8000 München 22 (DE)

**Weiterer Verfahrens-  
beteiligter:**  
(Einsprechender II)

RABEWERK Heinrich Clausing  
D-4515 Bad Essen 1 (DE)

**Vertreter:**

Patentanwälte  
Dipl.-Ing. R. Schlee  
Dipl.-Ing. A. Missling  
Bismarckstraße 43  
D-6300 Giessen (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Oltmann von Bremen  
Am Kirchdeich 18  
D-2800 Bremen 66 (DE)

**Vertreter:**

Goddar, Heinz J., Dr.  
FORRESTER & BOEHMERT  
Widenmayerstraße 4/I  
D-8000 München 22 (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 22. Juni 1988, zur  
Post gegeben am 19. Oktober 1988, mit der die  
Einsprüche gegen das europäische Patent  
Nr. 0 075 133 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ  
zurückgewiesen worden sind.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson  
**Mitglieder:** F. Brösamle  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 26. August 1982 angemeldete und am 30. März 1983 veröffentlichte Patentanmeldung 82 107 857.3 ist mit Wirkung vom 22. Mai 1985 das europäische Patent Nr. 0 075 133 mit drei Ansprüchen erteilt worden.

Anspruch 1 hat dabei folgenden Wortlaut:

"1. Breitsaatvorrichtung mit einem sich über die gesamte Vorrichtungsbreite erstreckenden, einen Erdstrom erzeugenden, in Fahrtrichtung rotierenden Bodenbearbeitungswerkzeug (12) mit horizontaler Drehachse, in dessen abfließenden Erdstrom auf einer sich senkrecht zur Särichtung (10) erstreckenden Achse nebeneinander angeordnete Breitsaat-elemente (14) nicht bodenuntergreifend hineinragen, die vorrichtungsfest einstellbar sind, dadurch gekennzeichnet, daß die Breitsaat-elemente (14) am bodenseitigen Ende als Flachtrichter (18) ausgebildet sind, daß benachbarte Flachtrichter (18) einen lichten Abstand im Bereich von 0 bis 10 cm haben, daß die Auslaufbreite (16) der Flachtrichter (18) im Bereich von 5 bis 25 cm liegt, daß die obere Deckplatte (21) der Flachtrichter (18) deren untere Bodenplatte (23) in Richtung des Körnerauslaufes (24) überragt, daß die untere Bodenplatte (23) der Flachtrichter (18) deren obere Deckplatte (21) seitlich überragt und die Flachtrichter (18) schräge Seitenwände (26) haben, und daß die untere Bodenplatte (23) der Flachtrichter (18) im Auftreffbereich der Körner eine nach oben weisende Wölbung (28) bzw. einen nach oben weisenden Vorsprung aufweist."

- II. Gegen das erteilte Patent haben die Firmen

(I) Amazonen-Werke H. Dreyer GmbH & Co. KG und

(II) Rabewerk Heinrich Clausing

Einspruch eingelegt und sich dabei zunächst auf die Druckschriften

- (D1) GB-A-723 105
- (D2) GB-A-1 094 681
- (D3) EP-A-15 800
- (D4) DE-U-6 949 822
- (D5) DE-A-2 718 921
- (D6) FR-A-2 334 281
- (D7) DE-A-2 025 186 und
- (D8) DE-A-2 040 010

gestützt, wobei nach Ablauf der Einspruchsfrist auch noch auf die Druckschriften

- (D9) SU-A-517 282
- (D10) SU-A-368 825 und
- (D11) SU-A-517 283

verwiesen wurde.

Als Einspruchsgründe wurden jene nach Artikel 100 a) und 100 b) EPÜ ins Feld geführt, und es wurde beantragt, das Patent zu widerrufen.

III. In der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1988 wurden die Einsprüche gemäß Artikel 102 (2) EPÜ zurückgewiesen, wobei die schriftlich begründete Entscheidung das Datum des 19. Oktobers 1988 trägt. In der Entscheidung kam die Einspruchsabteilung zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 neu und erfinderisch sei und daß im übrigen auch der Einwand gemäß Artikel 100 b) EPÜ nicht durchgreifen könne. Einwände der Parteien gemäß

Regel 29 (1) und Artikel 84 EPÜ wurden mit dem Hinweis auf Artikel 100 EPÜ zurückgewiesen, weil dafür die Basis fehle, zumal die Patentinhaberin keine geänderten Unterlagen im Sinne von Artikel 102 (3) EPÜ vorgelegt habe.

IV. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende I) am 15. Dezember 1988 unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 23. Februar 1989 (gleichzeitig Eingangsdatum) begründet. Zum Stand der Technik wurde dabei auch noch auf die

(D12) DE-A-2 253 738

verwiesen. Die Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 wurde anerkannt, aber dessen erfinderische Tätigkeit wurde in Frage gestellt, und zwar im Lichte der (D6), (D4), (D12), (D9), aber auch den in der Patentschrift genannten Druckschriften

(D0) US-A-3 895 589

und (der nicht vorveröffentlichten)

DE-C-3 034 410.

Die Beschwerdeführerin hat den Einwand gemäß Artikel 100 b) EPÜ der Einsprechenden II, die keine Beschwerde erhoben hat und demzufolge als "weitere Verfahrensbeteiligte" zu gelten hat, im Beschwerdeverfahren nicht aufgegriffen, sondern blieb ganz im Einspruchsgrund nach Artikel 100 a) EPÜ. Ihrer Meinung nach ist die angefochtene Entscheidung zu revidieren.

Der Beschwerdegegner (Patentinhaber) hingegen sieht die angefochtene Entscheidung als zu Recht ergangen an.

- V. In der Mitteilung gemäß Artikel 11 (2) VOBK wurde (D12) als so relevant herausgestellt, daß sie zum Verfahren zuzulassen sei. In der Vorbereitungsphase zur mündlichen Verhandlung reichte die Beschwerdeführerin auch noch deutsche Übersetzungen der (D10) und (D11) ein.

In der mündlichen Verhandlung wurden (D9) bis (D11), und insbesondere deren deutsche Übersetzungen seitens der Kammer als verspätet vorgebracht gewertet und, weil irrelevant, keine Diskussion darüber zugelassen.

Die Beschwerdeführerin stellte in der mündlichen Verhandlung vor allem auch auf (D2) ab, weil diese Druckschrift im Gegensatz zur (D6) tatsächlich eine Breitsaatvorrichtung betreffe. In der Kombination von (D2) bzw. (D6) mit (D12) wurde ein Patenthindernis gemäß Artikel 56 EPÜ gesehen, weil der Fachmann die Querverteilmittel der (D2), nämlich einer Rüttelplatte "16", bzw. der (D6), nämlich eines Schirmes "13", innerhalb dessen sich das Saatgut aufweiten könne, ohne weiteres ersetzen könne durch einen Flachtrichter wie er in (D12) offenbart sei. Weiterhin wurde darauf verwiesen, daß der wesentliche Vorteil des Gegenstands gemäß Anspruch 1, nämlich das fächerförmige Aufweiten des Saatgutstromes zu einer Breitsaat, nicht ursprungsoffenbart sei, weil dort die Aufweitung bis zur Auslaufbreite "16" gelehrt werde, was auf eine Bandsaat hinauslaufe.

Der Beschwerdegegner zeigte zunächst auf, daß die Abgrenzung des Anspruchs 1 gegenüber der (D6) zutreffend sei und daß (D2) schon nicht alle Oberbegriffsmerkmale des Anspruchs 1 erfülle. Bezüglich der Kombination von (D6) mit (D12) wurde herausgestellt, daß dann immer noch nicht

der Gegenstand von Anspruch 1 erreichbar wäre, selbst wenn die (D4) noch in diese Überlegungen einbezogen würde.

Um den Gegenstand des Anspruchs 1 klar gegen die Lehre der (D12) abzugrenzen, wurde der Hauptantrag (erteiltes Patent) ergänzt durch folgende in der Verhandlung überreichte Erklärung vom 7. Mai 1991:

"Hierdurch wird für den Patentinhaber erklärt, daß für solche Breitsaatvorrichtungen gemäß dem Patentanspruch 1, bei denen sich die Wölbung (28) bzw. der Vorsprung im Auftreffbereich über die gesamte Breite der Bodenplatte erstreckt, kein Schutz beansprucht wird."

Der Beschwerdegegner beantragt demnach gemäß Hauptantrag die Zurückweisung der Beschwerde und die Aufrechterhaltung des erteilten Patents unter Berücksichtigung der vorstehend wiedergegebenen Erklärung bzw. im Rahmen eines Hilfsantrags die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents auf der Basis eines in der mündlichen Verhandlung überreichten Anspruchs 1 (ansonsten wie erteiltes Patent), bei dem im Kennzeichenteil klargestellt ist, daß die Wölbung (28) bzw. der Vorsprung "in der Mitte der" unteren Bodenplatte (23) vorgesehen ist.

Die Beschwerdeführerin beantragt dagegen die Zurückweisung sowohl des Haupt- als auch des Hilfsantrags und den Widerruf des Patents.

### Entscheidungsgründe

Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

## Hauptantrag

1. Formale Aspekte gemäß Artikel 123 EPÜ.

1.1 Der erteilte Anspruch 1 stellt eine Zusammenfassung der Merkmale der ursprünglichen Ansprüche 1, 4 und 5 dar, wobei das Kennzeichenmerkmal des erteilten Anspruchs 1, "am bodenseitigen Ende", vgl. S. 5, Z. 38 der Streitpatentschrift, aus der ursprünglichen Figur 3 stammt und seitens der Prüfungsabteilung, offenbar aus Klarheitsgründen, in den unabhängigen Anspruch bzw. die Beschreibungseinleitung aufgenommen worden ist.

Im Ergebnis ist der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 damit von der Ursprungsoffenbarung gedeckt, Artikel 123 (2) EPÜ.

1.2 Die erteilten Ansprüche 2 und 3 entsprechen unmittelbar den ursprünglichen Ansprüchen 2 und 3, so daß auch sie Artikel 123 (2) EPÜ genügen.

1.3 Da das erteilte Schutzbegehren unverändert verteidigt wird, stellt sich die Frage der Schutzbereichserweiterung gemäß Artikel 123 (3) EPÜ nicht.

1.4 Aus der Sicht des Artikels 123 EPÜ ist Anspruch 1 in erteilter Fassung somit nicht zu beanstanden.

2. Gattungsnächster Stand der Technik

2.1 In der Streitpatentschrift, vgl. Sp. 2, Z. 28 bis 44, ist (D6) als gattungsnächst und als die Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 1 abdeckend herausgestellt worden. Auch die Einspruchsabteilung, vgl. angefochtene Entscheidung unter Pkt. 2 der "Entscheidungsgründe", ist dieser Auffassung gewesen, obwohl (D2) schon im Einspruchsverfahren bekannt war.

- 2.2 In der mündlichen Verhandlung vor der Kammer hat nun die Beschwerdeführerin (D2) in den Vordergrund geschoben und ausgeführt, daß diese Druckschrift weiter gehe als (D6) und mithin gattungsnächst sei. Die Kammer kann den hierzu vorgetragenen Gründen der Beschwerdeführerin nicht zustimmen:

Es trifft grundsätzlich zu, daß (D2) eine Breitsaatvorrichtung zum Inhalt hat und nicht nur eine Bandsaatvorrichtung. Dieses Merkmal, vgl. vorstehend unter Abschnitt 2.1, ist aber auch schon bei der Vorrichtung gemäß (D6) als gegeben anerkannt worden, so daß von daher gesehen kein Unterschied zwischen (D2) und (D6) vorliegt.

Das weitere Oberbegriffsmerkmal des Anspruchs 1, nämlich "in dessen abfließenden Erdstrom ..... Breitsaat-elemente (14) nicht bodenuntergreifend hineinragen" (Fettdruck zur Hervorhebung) ist aber beim Gegenstand der (D2) nicht verwirklicht, da das Saatelement "16" ("shaker plate") unterhalb der Bodenebene angeordnet ist, vgl. Fig. 1/2, Bezugszeichen "26" (und "18"). Da es sich bei dem in Rede stehenden Merkmal um ein wesentliches Merkmal des Oberbegriffs des Anspruchs 1 handelt, bleibt (D2) erkennbar insoweit hinter (D6) deutlich zurück, so daß gar nicht mehr zu entscheiden ist, ob (D2) bezüglich der Kennzeichenmerkmale des Anspruchs 1 weiter reicht als (D6).

- 2.3 Zusammenfassend ist damit festzustellen, daß (D6) den gattungsnächsten Stand der Technik darstellt.

3. Nachteile/Gegebenheiten des Standes der Technik, Aufgabe, Lösung, Wirkungen/Vorteile:

- 3.1 Die Nachteile bzw. Gegebenheiten der Vorrichtung gemäß (D6) sind im Streitpatent klar herausgearbeitet, vgl. Sp. 2, Z. 31 bis 44; sie sind im nicht optimalen Verteilungsbild der Körner quer zur Fahrtrichtung der Sävorrichtung bzw. in der mangelhaften Streuwirkung über die Gesamtsäfläcche zu sehen.
- 3.2 Hiervon ausgehend liegt der Erfindung die Sp. 2, Z. 45 bis 49 der Streitpatentschrift entnehmbare Aufgabe zugrunde, nämlich bei einer gattungsgemäßen Breitsaatvorrichtung mit einfachen Mitteln eine gleichmäßige Breitenverteilung und Tiefenablage auch auf unvorbereiteten Böden zu gewährleisten.

Vorgenannte Aufgabe der Streitpatentschrift stellt zugleich die nachfolgend bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit des Gegenstands gemäß Anspruch 1 zugrundezulegende objektiv verbleibende technische Aufgabe dar, die es von (D6) ausgehend zu lösen gilt.

- 3.3 Gelöst ist diese Aufgabe bei einer gattungsgemäßen Breitsaatvorrichtung mit den Merkmalen a) bis g) des Anspruchs 1 (Merkmalszuordnung wie in der angefochtenen Entscheidung S. 3, Abs. 2), also mit Merkmalen, die die Form und die Abmessungen bzw. Anordnung der als Breitsaatelemente eingesetzten Flachtrichter sowie die Verteilelemente innerhalb der Flachtrichter betreffen, nämlich:
- a) die Breitsaatelemente sind am bodenseitigen Ende als Flachtrichter ausgebildet;
  - b) benachbarte Flachtrichter haben einen lichten Abstand im Bereich von 0-10 cm;

- c) die Auslaufbreite der Flachtrichter liegt im Bereich von 5-25 cm;
- d) die obere Deckplatte der Flachtrichter überragt deren untere Bodenplatte in Richtung des Körnerauslaufs;
- e) die untere Bodenplatte der Flachtrichter überragt deren obere Deckplatte seitlich;
- f) die Flachtrichter haben schräge Seitenwände;
- g) die untere Bodenplatte der Flachtrichter weist im Auftreffbereich der Körner eine nach oben weisende Wölbung bzw. einen nach oben weisenden Vorsprung auf.

3.4 Die Wirkungen und Vorteile der vorgenannten Aufgabenlösung können wie folgt zusammengefaßt werden:

Durch die Ausbildung der Breitsaatelemente als Flachtrichter wird bereits von daher eine idealisierte Horizontalebene definiert, in der die Saatkörner im Boden abgelegt werden, d. h. gleichmäßige Tiefenablage der Saatkörner; in dieser Horizontalebene erfolgt auch die Breitenverteilung der Saatkörner. Das bestimmende Element hierfür ist die nach oben weisende Wölbung bzw. der Vorsprung der unteren Bodenplatte der Flachtrichter, die als Prallfläche für die von oben zugeführten Saatkörner dient und die - vgl. Erklärung zum Schutzzumfang des Anspruchs 1 der Beschwerdegegnerin vom 7. Mai 1991 - nur im Auftreffbereich der Körner vorgesehen ist. Von diesen Prallflächen springen die Saatkörner ohne besondere Vorzugsrichtung ab und breiten sich seitlich aus bis sie auf die Seitenwandungen des Flachtrichters auftreffen. Die Form und Anordnung der Flachtrichter stellen zudem sicher,

daß das Saatgut erst breitenverteilt wird, bevor es mit dem Erdstrom in Berührung kommt bzw. stellen einen strömungsgünstigen Weg für den abfließenden Erdstrom sicher. Es ist glaubhaft, daß im Zusammenspiel aller Einzelwirkungen der Merkmale des Anspruchs 1 eine Breitsaatwirkung unter Einhaltung einer gleichmäßigen Tiefenablage der Saatkörner erzielbar ist und das bei einfachem Aufbau der Vorrichtung.

4. Von (D6) ausgehend ist nach Ansicht der Kammer die Aufteilung der Merkmale des Anspruchs 1 in solche des Oberbegriffs und solche des Kennzeichenteils, Regel 29 (1) a) und b) EPÜ, nicht zu beanstanden. Es mag zutreffen, daß die Begriffe Deckplatte, Bodenplatte und schräge Seitenwände nicht schon aus sich heraus auf die Ebenheit dieser Bauteile schließen lassen, aber zumindest bei Auslegung dieser Begriffe im Lichte der Zeichnung, Artikel 69 (1), Satz 2 EPÜ, ist klar, daß es sich durchweg um ebene Flächen handelt. Genau diese Bedingung erfüllt aber der Gegenstand der (D6) nicht, vgl. vor allem deren Fig. 1, 4 und 6.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zum Gegenstand der (D6) ist dadurch gegeben, daß deren Saatelemente "hochkant" stehen, d. h. hauptsächlich vertikale Orientierung aufweisen, während beim Gegenstand des Anspruchs 1 eine horizontale Orientierung (Flachtrichter) der Saatelemente verwirklicht ist.

Zusammenfassend liegen die Gegenstände der (D6) und des Anspruchs 1 so weit auseinander, daß sich die Frage des Bekanntseins von Merkmalen a) bis g) gar nicht stellt. Aus der zutreffenden Abgrenzung des Anspruchs 1 gegenüber dem Gegenstand der (D6) resultiert bereits die Neuheit von dessen Gegenstand.

Da die Neuheit des Gegenstands gemäß Anspruch 1 im Lichte der (D1) bis (D8) und (D12) - (D9) bis (D11) sind gemäß Artikel 114 (2) EPÜ nicht zum Verfahren zuzulassen - im Beschwerdeverfahren in keiner Weise strittig war, erübrigen sich weitere Ausführungen zu dieser Frage.

5. Bei gegebener Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 konzentriert sich die Frage der Patentfähigkeit ganz auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen erfinderischer Tätigkeit.
- 5.1 Es trifft sicherlich zu, daß das Stellen der oben in Abschnitt 3.2 genannten Aufgabe noch keinerlei erfinderisches Tätigwerden des Fachmannes erfordert, weil lediglich die betrieblichen Erfahrungen der aus (D6) bekannten Breitsaatvorrichtung studiert werden mußten, und sich die Forderungen wie gute Breitenstreuung der Saatkörner und gleichmäßige Tiefenablage derselben schon aus den betrieblichen Erfahrungen ergeben. Auch der Aspekt des konstruktiv einfachen Aufbaus der Vorrichtung fällt unter diese Überlegung.
- 5.2 Es ist daher noch zu untersuchen, ob die Lösung der gestellten Aufgabe auf erfinderischer Tätigkeit beruht oder nicht.
- 5.2.1 Der in der (D6) eingeschlagene Weg führt nach Auffassung der Kammer nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1. Es mag zwar unterstellt werden, daß die Notwendigkeit einer Verbesserung der Breitenstreuung des Saatgutes den Fachmann auf den Bereich des Austrittes der Breitsaat-elemente hinlenkt und daß der Fachmann erkennt, daß eine Hochkantorientierung der Austrittsöffnungen einer guten horizontalen Ausstreuung des Saatgutes entgegensteht und daß eine Horizontalorientierung dieser Austrittsöffnungen bezüglich Breitenstreuung und Einhaltung einer gleich-

mäßigen Tiefenablage des Saatgutes vorteilhafter wäre. Der Rückgriff auf an sich bekannte Flachtrichter gemäß (D0), vgl. Fig. 1, 2, 4 und 6, oder (D4), vgl. Fig. 11 und 12, wird als bloßer fachmännischer Schritt angesehen, der für sich den Gegenstand des Anspruchs 1 nicht erfinderisch machen kann gegenüber dem zu berücksichtigenden Stand der Technik, der im Beschwerdeverfahren nur noch in (D0), (D2), (D4), (D6) und (D12) zu sehen war, weil die weiteren Druckschriften keinen wesentlichen Bezug zum Gegenstand des Anspruchs 1 erkennen lassen.

Von (D6) ausgehend ist nicht ersichtlich, wie, abgesehen von der Modifikation der Breitsaatelemente von "hochkant" auf "liegend", die angestrebten Aufgabenaspekte in naheliegender Weise zu lösen wären, zumal das Bauteil "13" ein Schirm ist, der die Auslaßöffnungen der Särohre "12" schützen soll und offensichtlich nichts mit einer Breitsaatwirkung zu tun hat.

- 5.2.2 Auch die Einbeziehung weiterer Druckschriften führt nach Auffassung der Kammer nicht in direkter Weise zum Gegenstand des Anspruchs 1.

Von der Beschwerdeführerin wurde in der mündlichen Verhandlung (D2) als besonders relevant herausgestellt. Was aber lehrt (D2)? Sie ist unstrittig auf eine Breitsaatvorrichtung gerichtet, wobei der Boden von einem Bearbeitungswerkzeug "13" aufgerissen und zu einem Erdstrom geformt wird, vgl. Fig. 1. Im einzelnen erfolgt das Säen mittels der Särohre "15" und einer Rüttelplatte "16", die das eigentliche Querverteilen des Saatgutes vornimmt. Etwas Derartiges ist aber nicht Lehre des angegriffenen Anspruchs 1, weil danach das Saatgut auf völlig andere Weise breitgestreut wird. Dies erfolgt im Zusammenspiel von Wänden des Flachtrichters und der lokal begrenzten, mittig angeordneten Prallfläche in Form eines

Vorsprunghes oder einer Wölbung (an) der Bodenplatte - vgl. Erklärung der Beschwerdegegnerin zum Schutzzumfang des Anspruchs 1 vorgelegt in der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1991. Die Prinzipien der (D2) und des Anspruchs 1 sind erkennbar völlig andersgeartet. Welche Veranlassung der Fachmann haben sollte, die Rüttelplatte gemäß (D2) durch eine Prallplatte zu ersetzen, ist nicht nachvollziehbar, weil weder (D6) noch (D2) ohne Kenntnis der Erfindung zu einem derartigen Handeln anregen. In (D2), vgl. S. 2, Z. 34 bis 39 und Z. 95 bis 103, sind zwar Überlegungen angestellt, wie das Leitblech "17" anzuordnen bzw. zu gestalten ist, aber damit wird das eigentliche Verteilungsprinzip, nämlich Ablegen der Saatkörner auf einer Rüttelplatte als Zwischenstation, nicht beeinflusst. Auf das Merkmal "nichtbodenuntergreifend" beim Gegenstand der (D2) wurde schon oben in Abschnitt 2.2 eingegangen.

- 5.2.3 Die Kombination von (D2) bzw. (D6) mit (D12) wurde seitens der Beschwerdeführerin als Patenthindernis mit Blick auf Artikel 56 EPÜ angesehen, zu Unrecht wie die Kammer meint. (D12) beinhaltet keine Flachtrichter, sondern Schleppschare, die durch den Boden gezogen werden. Alle Merkmale des Anspruchs 1, die an die Flachtrichter - Säelemente geknüpft sind, können somit (D12) nicht entnommen werden. Das wirklich relevante Merkmal von (D12) ist die doppelt geneigte Fläche "18" gemäß deren Fig. 1, 4 und 5 bzw. Anspruch 3. Diese Prallflächen "18" lenken das von oben kommende Saatgut zur Seite hin ab, nämlich bis zu den beiden parallelen Seitenwänden, die in Fig. 5 schraffiert dargestellt sind. Die Parallelität der Seitenwände ist ein klarer Hinweis darauf, daß (D12) eine Bandsaatvorrichtung betrifft und von daher bereits einen Aspekt vorliegender Aufgabe (Breitverteilung des Saatgutes) nicht erfüllt. Es ist der Beschwerdegegnerin somit darin zuzustimmen, daß schon die Unterkombination der Merkmale a) bis f), in Verbindung mit den Oberbegriffsmerkmalen des Anspruchs 1 aus (D12) in Kombination mit (D6) nicht abgedeckt ist.

5.2.4 Ganz wesentlich ist aber für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit des Gegenstands gemäß Anspruch 1 dessen kennzeichnendes Merkmal g), welches im Lichte der mehrfach vorstehend schon genannten "Erklärung" des Beschwerdegegners zu sehen ist. Im Gegensatz dazu - d. h. lokale, mittig angeordnete Prallfläche für das Saatgut - lehrt (D12) eine Neigung der gesamten Bodenfläche nach zwei Seiten hin. Das in Rede stehende Merkmal g) ist somit aus (D12) nicht bekannt; es muß sogar bezweifelt werden, ob es wirkungsgleich ist, da die Neigung der Flächen "18" nach den beiden Seitenwänden hin mit großer Wahrscheinlichkeit kein Streubild ergibt wie es - idealisiert - in Fig. 5 von (D12) dargestellt ist, sondern in Form von zwei Einzelreihen, wobei sich diese Überlegung auf S. 5 Abs. 3 (Maschinenschrift gilt) der (D12) stützt, wonach die Saatgutkörner von der Neigung "18" u. a. "abrollen" sollen.

5.2.5 In diesem Zusammenhang ist auch auf die Frage einzugehen, ob mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 eine Bandsaat sicher verhindert wird. Die Streitpatentschrift ist in dieser Hinsicht nicht ganz eindeutig; da sie unverändert verteidigt wird, sind eventuelle Mängel allenfalls anzumerken. Solange Einspruchsgründe im Sinne des Artikels 100 EPÜ aber einer unveränderten Aufrechterhaltung des Streitpatents nicht entgegenstehen, besteht für die Kammer keine Möglichkeit bzw. Veranlassung auf die Beseitigung der Mängel zu drängen bzw. solche anzuregen.

Gemäß Sp. 3, Z. 25 bis 35 der Streitpatentschrift - diese Passage ist nicht ursprungsoffenbart, sondern im Laufe des Erteilungsverfahrens eingefügt worden - liegt eine gleichmäßige Abdeckung des Bodens mit Saatgut vor, wobei sogar von einer Kornüberlappung die Rede ist.

An anderen Stellen der Streitpatentschrift, vgl. Sp. 4, Z. 8 bis 11 und Sp. 5, Z. 8 bis 10, wird der Eindruck erweckt, daß die Breite des Saatstreifens vom Maß "16" gemäß Fig. 2 bestimmt ist.

Zunächst hat die Beantwortung dieser Streitfrage solange keine entscheidungswesentliche Bedeutung wie der Gegenstand des Anspruchs 1 rechtsbeständig ist. Durch die Abgabe der "Erklärung zum Schutzzumfang" seitens des Beschwerdegegners hat diese Frage aber in technischer Hinsicht einen neuen Aspekt bekommen, weil nunmehr klargestellt ist, daß die Prallfläche des Anspruchs 1 lokal begrenzt ist (quasi punktförmig), wobei sich als Wirkung ein radiales Abspringen der Saatgutkörner einstellen wird. Im Zusammenspiel mit dem sich V-förmig erweiternden Flachtrichter, vgl. Fig. 1 und 2 der Streitpatentschrift, kann das abgeprallte Korn durchaus eine Geschwindigkeit und eine Richtungskomponente aufweisen, die es über das vorgenannte Maß "16" hinaustreten läßt, so daß unter diesem Gesichtswinkel eine Breitsaat möglich ist.

- 5.2.6 Die lokal begrenzte, mittig angeordnete Prallfläche gemäß Merkmal g) des Anspruchs 1 ist im vorliegenden Stand der Technik ohne Vorbild, d. h. zumindest (D2), (D6), (D4) und (D12) nicht entnehmbar, weil in (D4), vgl. Fig. 8, 10 und 11, allenfalls eine ebene, eine pfeilförmige oder eine bogenförmige Prallfläche vorliegen mögen gemäß Bezugszeichen "16", "19" und "1", so daß insoweit wiederum die gesamte Bodenfläche (offen gemäß Fig. 8/10 und geschlossen gemäß Fig. 11) als Prallfläche dient, was als Lehre auf (D12) hinweist, nicht aber auf den Gegenstand des Anspruchs 1. Die Einbeziehung von (D4) geht damit nicht über das im Hinblick zu (D12) Gesagte hinaus.

- 5.2.7 Die Beschwerdeführerin hat zwar ausgeführt, daß selbst bei Berücksichtigung der "Erklärung zum Schutzzumfang" immer noch der erfinderische Schritt des Anspruchs 1 in Frage gestellt sei u. a. durch Hinweis auf das Bekanntsein der Flachtrichter (gemäß (D0) oder (D4) oder mit Einschränkung (D12)), von Breitverteilerelementen ohne Rüttelbewegung (gemäß (D12)) und auf das Einbringen des Saatguts in den abfließenden Körnerstrom (gemäß (D2)), aber die angestellten Überlegungen sind doch rückschauender Art und nicht aus den jeweiligen Druckschriften heraus gerechtfertigt. Andererseits wird durchaus zugestanden, daß der Gegenstand des Anspruchs 1, was seine Maßangaben anbelangt - vgl. Merkmale b) und c) des Anspruchs 1 -, breitgefaßt ist. Das ist aber solange zulässig wie der zu berücksichtigende Stand der Technik eine solche Fassung des unabhängigen Anspruchs gemäß Artikel 100 EPÜ nicht ausschließt.
- 5.2.8 In der Zusammenfassung der vorstehenden Überlegungen ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß Anspruch 1 einen Gegenstand definiert, der im Hinblick auf Artikel 56 EPÜ auf erfinderischer Tätigkeit beruht, da die zu berücksichtigenden Druckschriften weder einzeln noch in Kombination diesen Gegenstand nahelegen, selbst wenn das einem Fachmann zu unterstellende Wissen mitberücksichtigt wird. Damit hat der erteilte Anspruch 1 Rechtsbestand. Gleiches gilt für die auf ihn rückbezogenen erteilten Ansprüche 2 und 3.
6. Unter gebührender Berücksichtigung der "Erklärung zum Schutzzumfang des Anspruchs 1" des Beschwerdegegners ist der Hauptantrag damit annehmbar, so daß, wie in der mündlichen Verhandlung verkündet, das Patent unverändert aufrechtzuerhalten ist.

**Hilfsantrag**

Da bereits der Hauptantrag gewährbar ist, ist auf den Hilfsantrag des Beschwerdegegners nicht mehr einzugehen.

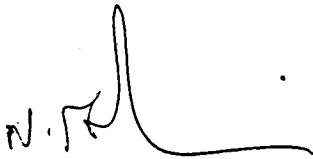
**Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen wird entschieden:


Die Beschwerde wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß das erteilte Patent gemäß Erklärung des Beschwerdegegners vom 7. Mai 1991 zu interpretieren ist.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson

Bv. 22.5.91  
W. Moser 14.6.91  
02130